

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Feldolling Süd II"

Erweiterung des Leitungsbereiches und Eintragung von Baurechten auf der Fl.Nr. 1890/15 der Gemeinde Vagen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt aufgrund der § 9, 10 und 13 BauGB, Art. 23 und 24, GO und Art. 91 BayBO die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Feldolling Süd II" als

Satzung

A Festsetzungen durch Text und Planzeichen

A.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Geltungsbereich der: 9. Änderung

WA allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

SO Sondergebiet nach § 11 BauNVO
zulässig sind Anlagen für kulturelle Zwecke
(hier: Halle für Drechseltageverein)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

GR Max. überbaubare Grundfläche

WH max. zulässige Wandhöhe

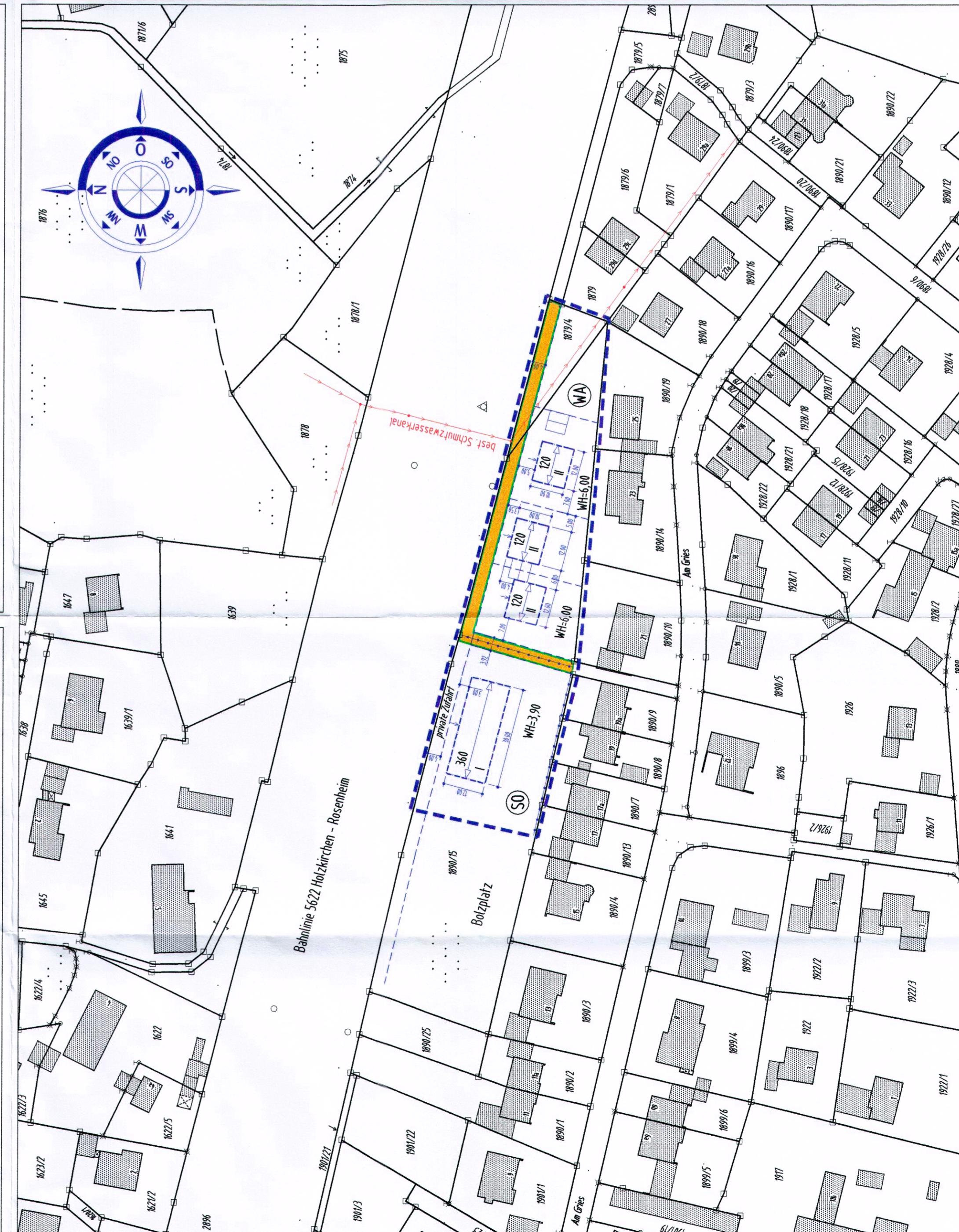
II Anzahl der Vollgeschosse

Nesspunkt für die Wandhöhe
gemessen von natürlichem Gelände bis Außenkante Dachhaut

Firstrichtung zwangsläufig
Satteldach mit einer Dachneigung von 23 bis 27 Grad

A.2 Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen mit Straßengrenzung



A.3 Höhenlage der Gebäude im Bereich des WA

Die OK FFB beträgt 532,20 m iNN.
hundertjähriges Hochwasser-Ereignis!

Die Höhelage wird vor Ort auf den Baustelle abgenommen.

Die Keller sind aufgrund der Hochwassergefahr als sog. weiße Wanne auszubilden.

Im Kellergeschoss sind druckdichte Fenster einzubauen und wasserdichte Lüftschächte zu verwenden.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur im Rahmen für die Einhaltung des hundertjährigen Hochwasser-Ereignisses zulässig. Die entsprechenden Geländeänderungen sind im Bauantrag (Geländeschmift) darzustellen und auf das notwendigste zu beschränken.

A.4 Grünordnung und Ausgleichsflächen-Regelung

a) Private Grünflächen
je 200 m² Freifläche ist ein großkröniger Laubbaum bzw. Obstbaumhochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu bewässern.

Bei Gebäuden mit mehr als 300 m² Grundfläche ist ein Drittel der Fassade dauerhaft zu begrünen.

Büschen dürfen nur mittels Natursteinfrockenmauern abgestützt werden. Im Hinblick auf die Größe der Grundstücke sind die Ausgleichsmaßnahmen auf den eigenen Grundstücken nachzuweisen.

Als Ausgleich können hier Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen sowie Hecken und Gebüsche gepflanzt werden. Hier sind je Grundstück mindestens 3 Einzelbäume sowie 5 heimische Sträucher oder Büsche gepflanzt werden).

Der Nachweis über den erforderlichen Ausgleich ist im Rahmen eines Flächengesetzesatzungsplanes darzustellen und nachzuweisen.

A.5 Lärmsschutz für Wohngebäude

Das Gurfachen der UTP Umwelt-Technik und Planungs GmbH ist Bestandteil dieser Bebauungsplan-Aenderung.

Die schalltechnische Dimensionierung der Wohngebäude leinschließlich Wandaufbau, Dachaufbau und mögliche Vorbauteile muss den Anforderungen des DIN 4099 „Schallschutz im Hochbau“ vom November 1989 genügen.

Vor dem Hintergrund verbleibender Orientierungswert-Uberschreitungen sind möglichst von der Bahnlne abgewandt von der Nordseite weg zu orientieren.

Alternativ können für Schlaf-, Kinder- und Ruheräume im Obergeschoss z.B. in den Fensterblock integrierte Schalldämmlüfter eingebaut werden.

A.6 Gestalterische Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet

4.1 In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden genau Art. 9 BayBO Festsetzungen zur baulichen Gestaltung getroffen.

4.2 Veränderungen den natürlichen Geländeoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nur zum Zwecke der Angleichung an die Geländeoberfläche bestehender Nachbarbebauung zulässig.

4.3 Baugeschaltung und Materialien

a) geneigte Dächer sind mit Ziegeldachpannen einzudecken

b) Dachgauben sowie negative Dachgauben Dachhinsichtlich sind unzulässig

c) Dachaufbauten in Form von echten Zwerggebäuden und unterbrochenen Traufe Hauptfach wird durch Fassadenwand unterbrochen)

d) max. Ansichtsreihe Zwerghäuser = 1/3 der Gebäudeabstände
Deckung des Zwerghäuses wie Hauptdach

e) Strom- und Telefonleitungen sind grundsätzlich unterirdisch auszuführen

f) Das Aufstellen von Mobilfunkmasten im gesamten Geläutbereich des Bebauungsplanes ist unzulässig

g) Fassaden sind als geputzte Flächen und/oder mit Holzschaltung auszuführen
unabhängig Putzstrukturen sind unzulässig

h) Orthbildfreie Fassadenmalereien sind unzulässig

i) bei farbiger Fassadengestaltung sind nur zeiteste, naturnahe Farthöne zu wählen

j) freistehende Mülltonnen und Mülltonnenbehälter sind unzulässig
die Mülltonnen sind in halulic Anlagen zu integrieren

k) freistehende oder aus der Fassade hervorstehende Kamine sind unzulässig
Kamineipfe aus Sichtmauerwerk sind zulässig

Verfahrensvermerke:

1) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.06.2007 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Feldolling Süd II" als Sitzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham den 11.9.07.

(Schweiger) 1. Bürgermeister

(Schweiger) 1. Bürgermeister

2) Der Bauausschuß hat am 11.9.07 gemäß § 10 BauGB die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Feldolling Süd II" als Sitzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham den 11.9.07.

(Schweiger) 1. Bürgermeister

3) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB konnte das Genehmigungsverfahren entfallen, da diese Bebauungsplan-Aenderung aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Feldolling Süd II" wurde durch Antrag an den amtlichen Gemeinderat öffentlich durch Aushang, angekündigt am 22.9.07, abgenommen am 22.9.07, bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung in Kraft

Feldkirchen-Westerham den 11.9.07.

(Schweiger) 1. Bürgermeister

**GEMEINDE
FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM**

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Feldolling Süd II"
nach DRK-Daten des Verm.Antes vom 12.04.2001

Maßstab = 1:1000

aufgestellt durch:
Ingenieurbüro NEUMAYER
Hauptstraße 23 (Vagen)
83630 Feldkirchen-Westerham
Tel.: 0802/79100, FAX: 79101
geändert am 20.06.2007